

Ausstellungswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **46 (1930)**

Heft 22

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Veranstaltungen, die oft mit Ausgelassenheit endigen, mehr mit dem Ziel nach ernster bedeutungsvoller Arbeit gerichtet war. Hallenarchitekt Strähle gedachte der in aller Stille mitwirkenden Kräfte. — Neben den anderen eingestreuten szenischen Darbietungen besah man sich auch den neuen Werbfilm, der hier während der ganzen Dauer der Ausstellung über die Leinwand läuft.

Den späteren Teil des Nachmittages benutzte man zu einer Autorundfahrt durch die Stadt, wobei man jeweils den neuesten Bauhöpungen einen kurzen Besuch abstattete. Unterwegs wurde zu seiner und unserer allgemeinen Freude auch der zufällig des Weges kommende „Erzi“, die beliebte Riesengestalt des Erzherzogs von Oesterreich, als Gast der schweizerischen Presse aufgenommen.

Nach Durchquerung der großen Kolonie Sirsbrunnen machte man bei dem im Rohbau begriffenen Gartenbad Eglisee einen ersten Halt. Hier entsteht inmitten waldbreicher Umgebung ein Bad mit drei Bassins, einem solchen für Schwimmer von 50×20 m Fläche und einer Tiefe von 1,75—4,65 m, einem Bassin für Nichtschwimmer von derselben Grundfläche und 0,60—1,20 m Tiefe und einem Frauenbassin 10×70 m. Rings um die Bassins läuft eine Fußwaschrinne von 2 m Breite und 30 cm Tiefe. Das Wasser soll der Wiese entnommen, gefiltert, chloriert und mittelst eines Zusatzes von Kupfer von Algen freigehalten werden. Das Gelände mißt $32,000 \text{ m}^2$ und steht im Verhältnis zur Wasserfläche wie ungefähr 10:1. Eine Tribüne vermag 2000 Personen zu fassen. An Umkleideplätzen, Kästchen und Rablben ist mit einer maximalen Besucherzahl von 4400 Personen gerechnet. Sprungturm, Rampfbahnen und Restaurant sollen nicht fehlen. Kostenpunkt voraussichtlich Fr. 1,630,000.—

Zweite Station nach einer Fahrt über Meien: Gottesacker Hörnli. Auch dieses gewaltige Werk, das mit einem Aufwand von 11 Millionen Franken errichtet wird, befindet sich kaum über den Rohbauzustand hinaus. Es handelt sich hier in der Hauptsache um zwei langgestreckte, parallelverlaufende Hallengebäude, ein Kapellenhaus und ein Leichenhaus mit Krematorium (und drei Öfen). Die Verwaltungsgebäude am Fuße der ansteigenden Anlage befinden sich noch ganz im Rückstand, während die gärtnerischen Anlagen meist schon einen hübschen Wuchs zeigen. Sie sollen zum Teil zu einem Waldfriedhof gestaltet werden, wobei die herrliche natürliche waldbige Umgebung des Grenzacher Hornes mit ihm zu einer Einheit verschmolzen würde. Man lege dazwischen für engzusammenliegende Gräber Waldkammern von 180×250 m an, die dann jeweils wieder einheitliche Bestanzung erhalten. Selbstverständlich soll auch die Grabsteinhöhe etwas normiert werden. Von einer betronenden 30 m breiten horizontalen Waldschneise genießt man einen herrlichen Blick über das Weichbild der Stadt.

Ein weiterer Besuch galt dem Hause für alleinstehende Frauen, dem „Neuen Singer“, einem von der Basler Frauenzentrale erbauten Gemeinschaftshaus in Eisenblettbau. Hier reihen sich an Gängen in einem Winkelbau 21 technisch vorzüglich ausgestaltete Ein-, Zwei- und Dreizimmerwohnungen in 3 Geschossen aneinander. Jede Wohnung besitzt eine eigene bescheidene Küche, ein eigenes Bad und einen Abort an einem kleinen Hof. Gemeinschaftliche, größere Räume befinden sich im Erdgeschloß. Das Ganze, vorzüglich ökonomisch gestaltet, hält sich in angenehmer, frischer Farbgebung.

Noch zwei weitere neuzeitliche Bauwerke baslerischer großzügiger Unternehmungen wurden den Pressevertretern zur Besichtigung geboten, nämlich die Großmarkthalle mit ihrer einzigartigen gewaltigen Ruppelkonstruk-

tion und der sakrale Bau modernster Formgebung, die katholische Antoniuskirche, die schon vor zweieinhalb Jahren gebaut, erst kürzlich ihren vollständigen, farbigen Glasfensterschmuck erhalten hat. Die beiden zuletzt genannten Bauwerke haben in diesem Blatte anlässlich ihrer Entstehung ihre ausführliche Besprechung erfahren, sodaß an dieser Stelle nun umsomehr darauf verzichtet werden darf.

Eine schöne abendliche Fahrt auf Kleinbaslerischer Seite dem Rhein entlang beschloß mit einer späten Vesper im alten Park der Solitude, wo sich von den 180 Journalisten der Tagung nochmals ca. 100 Treu- ergebene zusammenfanden, den offiziellen Auftakt zur Woba. (Rä.)

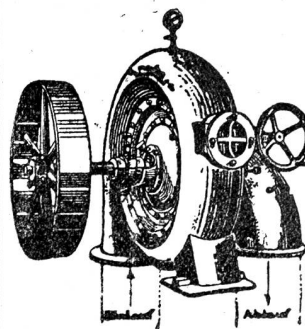
Ausstellungswesen.

Der Gast im modernen Heim. (Eingef.) Alles Repräsentative ist der modernen Wohnung genommen. Das paßt sich für Fürstenthöfe, und sie gehören der Vergangenheit an, heißt es. So ist auch auf den Gast im Heim nicht mehr der bisherige große Bedacht genommen.

Wir müssen uns immer wieder zureufen, daß wir nicht mehr möglichst gut wohnen, um uns damit brüsten zu können, sondern um für uns selbst ein wohlthätiges, guteingerichtetes Heim zu besitzen. Zimmer, die „Salons“ heißen und deren Fensterläden nur geöffnet werden, währenddem man den Staub von den Möbeln saugt, gibt es nicht mehr, es sei denn in einem Hause, dessen Bewohner es sich leisten können, über das Notwendige hinaus über repräsentative Räume zu verfügen.

So hat auch das Gastzimmer des bürgerlichen und kleinbürgerlichen Hauses eine Einschränkung erfahren. Wo es ausnahmsweise noch tatsächlich als solches vorhanden ist, finden wir es in der Form eines kleinen Schlafzimmers mit einer Bettottomane, damit sich der Gast auch tagsüber nach Belieben in seinen Raum zurückziehen kann. In den meisten Fällen wird aber aus einem Wohnraum heraus bei Bedarf ein Gastzimmer konstruiert, denn das sei vorausgesetzt: Der Gast von heute und von morgen muß der Familie nahe genug stehen, um sich ihr vollends anschließen zu können. Für

O. Meyer & Cie., Solothurn
Maschinenfabrik für



Francis-
Turbinen
Peltonturbine
Spiralturbine
Hochdruckturbinen
für elektr. Beleuchtungen.

Turbinen-Anlagen von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Hegnauer & Co. Aarau. Feitknecht & Co. Twann. Burrus Tabakfabrik Boncourt. Tuchfabrik Langendorf. Gerber, Gerberei Langnau. Elektra Ried-Brig. Huber & Cie., Marmorsäge Zofingen.

In folgenden Sägen: Marti Lyss. Bächtold Schleithelm. Baumann Nohüsi (Toggenburg). Burkhard Matzendorf. Egger Lotzwil. Frutiger Steffisburg. Graf Oberkulm. Pfäffli Obergerlafingen. Räber Gebr. Lengnau (Aargau). Sutter Ittingen. Steiner Ettiswil (Luzern). Strub Läuelfingen. 52

In folgenden Mühlen: Christen Lyss. Aebly Kirchberg. Fischer Buttisholz. Frey Oberendingen. Haab Wädenswil. Lanzrein Oberdiessbach. Leibundgut Langnau i. E. Sallin Villars St. Pierre. Sommer Oberburg. Schneider Bätterkladen. Schenk Mett b. Biel u. v. a. m.

andere Gäste steht das Gasthaus zur Verfügung. Sogeannte Anstandsbesuche sind außer Kurs gesetzt.

Wie kann aber auch bei bescheidenem Raum noch Gastfreundschaft in herzlichster Weise gepflegt werden? Das wird unter anderem die „Woba“ verraten, die Schweizerische Wohnungsausstellung in Basel, die vom 16. August bis zum 14. September stattfindet.

Günstige Gesellschaftsreisen zur Woba. (Mitget.)

Die Schweizerischen Bundesbahnen gewähren bekanntlich für den Besuch der Woba in Basel eine allgemeine Fahrvergünstigung durch die Ausgabe von Billetten einfacher Fahrt an Samstagen und Sonntagen. Diese Billette sind nach Abstempelung im Bahnbureau der Ausstellung für die unentgeltliche Rückfahrt am Sonntag gültig.

In Rücksicht auf die große Bedeutung der Woba für das gesamte schweizerische kulturelle und wirtschaftliche Leben sind die Schweizerischen Bundesbahnen bestrebt, den Besuchern der Ausstellung nach Möglichkeit auch Fahrvergünstigungen an den andern Wochentagen einzuräumen. Die Schweizerischen Bundesbahnen arrangieren Gesellschaftsreisen von jeder Bahnstation aus, wenn sich hierfür mindestens 8 Personen am Schalter melden. Es braucht keine Vorbereitungen, denn es genügt, wenn sich der einzelne Ausstellungsbesucher am Billettschalter meldet.

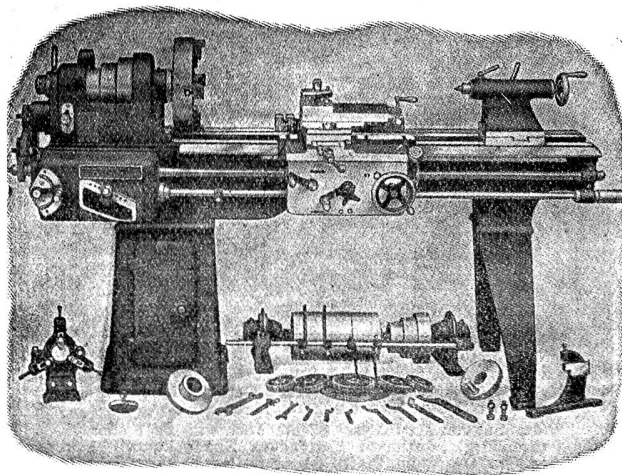
Die Ermäßigungen betragen für Gesellschaften von 8–14 Personen 20–30%, für Gesellschaften von 50 bis 99 Personen 30–40%, je nach der Entfernung. Dazu kommt noch, daß nur der halbe Schnellzugzuschlag zu entrichten ist. Bei größeren Gesellschaften wird ein Beamter der S. B. B. mitreisen.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß die Teilnehmer an Gesellschaftsreisen außerdem den Vorteil ermäßigten Eintrittes in die Ausstellung haben.

Uerschiedenes.

Wohnungspflege im Kanton Zürich. Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat einen 31 Para-

WERKZEUG-MASCHINEN



W. Wolf, Ingenieur :: vorm. Wolf & Weiss :: Zürich
Lager und Bureau: Brandschenkestrasse 7.

graphen umfassenden Verordnungsentwurf für die Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht. Laut demselben sollen dieser unterstehen die Wohnungen und einzelnen Wohnräume, Arbeits- und Schlafräume, Gasthöfe, Herbergen, Kostgebeteten, Pensionen und Massenquartiere. Sodann wird u. a. vorgeschrieben: In Wohn- und Schlafräumen ist das Aufbewahren von für den Verkauf bestimmten Waren, übelriechenden Waren und Flüssigkeiten verboten. Ebenso ist die Vornahme von gewerblichen Verrichtungen, sofern damit üble Gerüche, starke Rauch- oder Staubentwicklung oder übermäßiger Lärm verbunden sind, untersagt. Arbeitsräume, Werkstätten, Läden etc. dürfen in der Regel nicht auch als Wohn- oder Schlafräume verwendet werden. Ausnahmen können durch die Gesundheitsbehörden unter den von ihnen aufgestellten Bedingungen bewilligt werden. Für solche Räume muß eine durch das Innere des Hauses zugängliche oder wenigstens in unmittelbarer Nähe befindliche Waschgelegenheit vorhanden sein. Wohnwagen dürfen nicht dauernd als Wohnung benützt werden. Das Vermieten von Arbeitsräumen als Schlafzimmer ist untersagt. Sind tierische oder pflanzliche Schädlinge, wie Mäuse, Ratten, Wanzen, Hauschwamm etc. vorhanden, so ist vom Hauseigentümer oder vom Mieter unter Mitwirkung an den Hauseigentümer unverzüglich der Gesundheitsbehörde Kenntnis zu geben, die das Nötige zur Bekämpfung anordnet. Die Kosten hat der Hauseigentümer zu tragen; sofern ein Verschulden des Mieters vorliegt, kann der Hauseigentümer vom Mieter Schadenersatz beanspruchen. Die Hausbewohner sind verpflichtet, jede die Gesundheit und Sicherheit der Mitbewohner gefährdende Benutzung der Wohnungen und Arbeitsräume zu unterlassen und Haupt- und Nebenräume stets in sauberem Zustand zu halten. Räume dürfen zum Schlafen nur benützt werden, wenn auf jede darin schlafende Person mindestens 10 m³ Luftraum, auf jedes Kind unter zehn Jahren mindestens 5 m³ entfallen. In ausschließlich zum Arbeiten bestimmten Räumen sollen auf den Arbeiter 10 m³ Luftraum vorhanden sein. In Arbeitsräumen, die zugleich als Wohnräume benützt werden, sollen auf die Person 16 m³ Luftraum entfallen. Die Gesundheitsbehörden sorgen dafür, daß die Hausbewohner sowohl im Einzelfall durch Raterteilung, als auch im allgemeinen über die Bedeutung der Wohnungspflege belehrt werden. Sind ganze Gebäude oder einzelne Gebäudeteile haufällig oder zeigen sich starke gesundheitliche Mißstände, und weigert sich der Eigentümer, die nötigen Verbesserungen vorzunehmen, so kann die Gesundheitsbehörde diese Gebäude oder Gebäudeteile bis zur Beseitigung der Mißstände als für Arbeits- oder Wohnzwecke ungeeignet erklären. Der Hauseigentümer ist in diesen Fällen verpflichtet, die Mietverträge unverzüglich unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen zu kündigen. In ganz dringenden Fällen kann die sofortige Räumung durch die Gesundheitsbehörde angeordnet werden.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter dieser Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

356. Wer liefert als Spezialität vierseitige Hobelmaschinen zur Fabrikation von Hobelwaren mit 30–40 cm Hobelbreite und eingebauten Motoren? Offerten unter Chiffre 356 an die Expd.